

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Mannheim
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Chemische Technik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc. / Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	60 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	60 / Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	22.07.2020

Studiengang 2	Verfahrenstechnik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc. / Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	60 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	60 / Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	22.07.2020

Studiengang 3	Nachhaltige Technische Prozesse			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc. / Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	22.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

2 Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

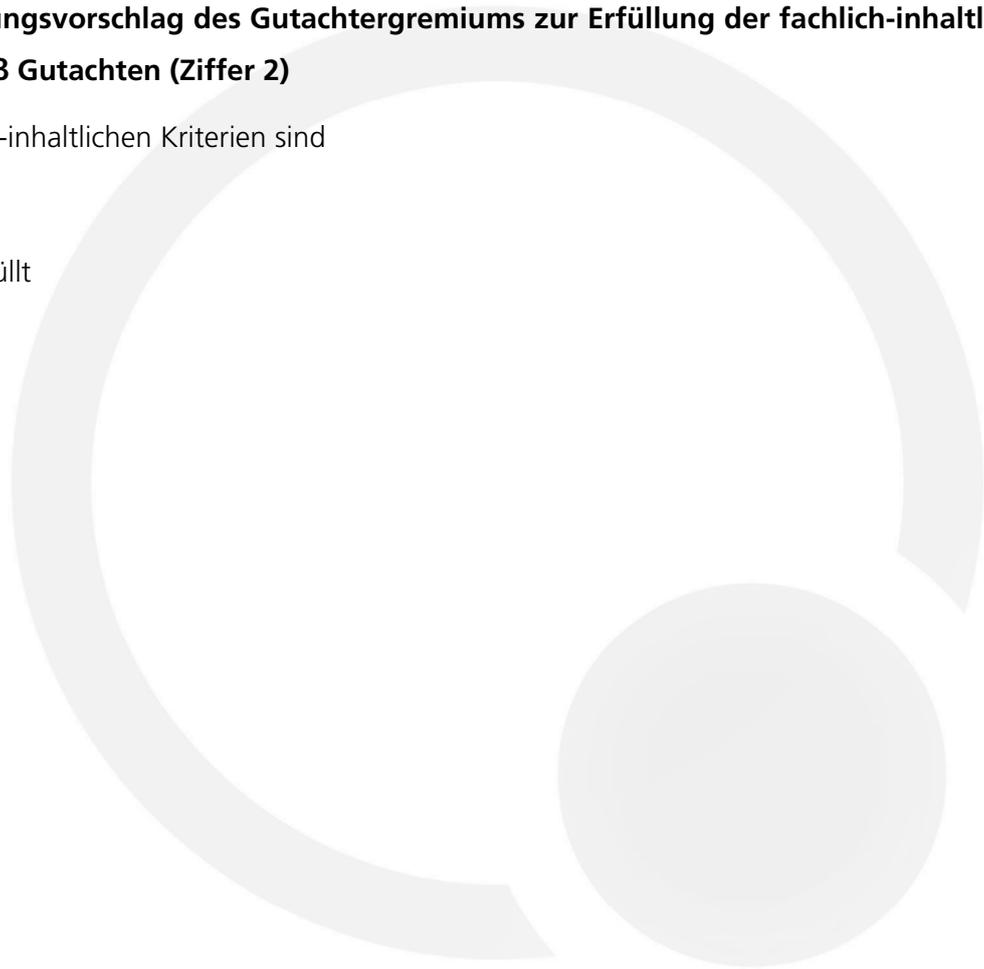
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



3 Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

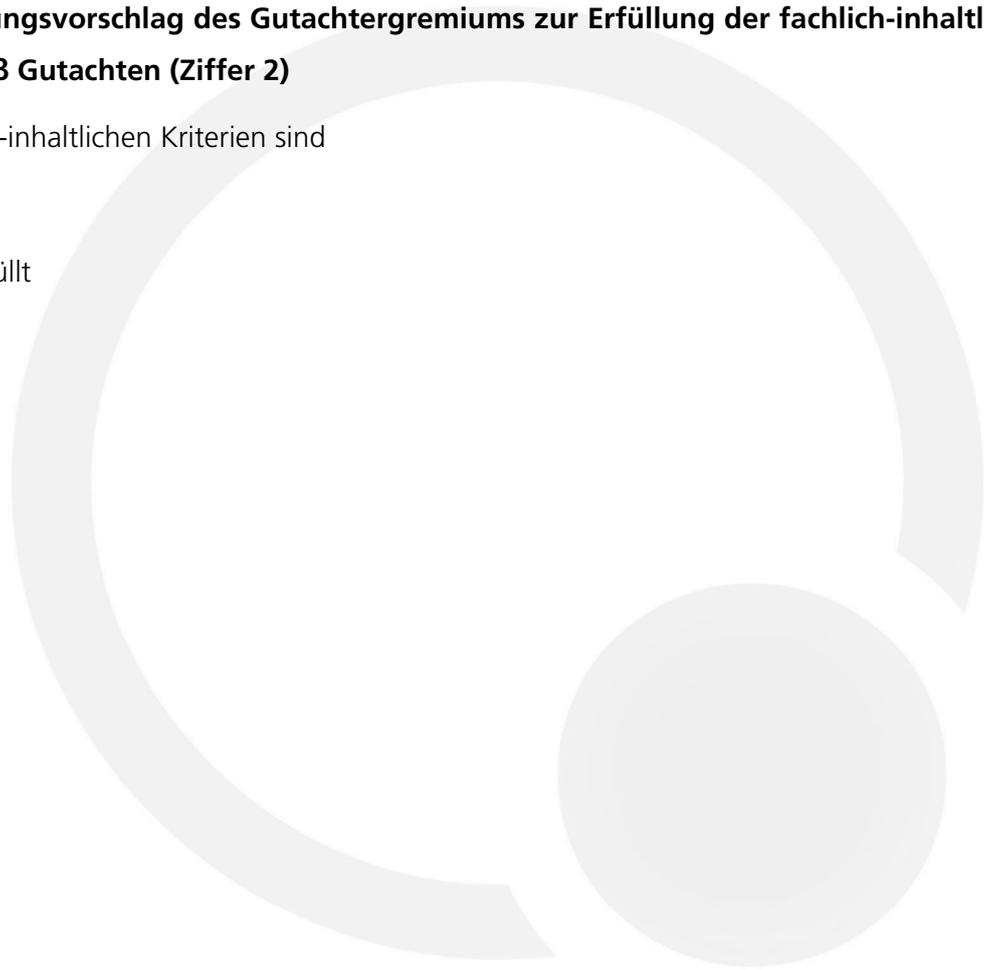
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile

1 Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)

Die einzige Hochschule mit überwiegend ingenieurtechnischer Ausrichtung in der Metropolregion Rhein-Neckar ist eng mit der lokalen Industrie vernetzt. Die Fakultät Verfahrens- und Chemietechnik kann mit der Einrichtung des Studiengangs Verfahrenstechnik im Jahre 1959 auf eine 60-jährige Tradition zurückblicken und verfügt mit derzeit 21 Professorinnen und Professoren über breit aufgestellte fachliche Expertise. Die Bachelorstudiengang Chemische Technik orientiert sich gemäß dem Leitbild der Hochschule an der Bedarfssituation der hier ansässigen chemischen und pharmazeutischen Industrie und anderer produzierender Industriezweige. Thematisiert wird die wichtige Technologierichtung der Stoffumwandlung.

Der Studiengang richtet sich an BewerberInnen, StudienanfängerInnen und Studierende mit dem Wunsch nach einer breiten, ingenieurtechnischen Grundausbildung und ausgeprägtem technischen Interesse an der Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Energie- und Stoffumwandlung.

Die Studierenden vertiefen das Verständnis der stoffumwandelnden Vorgänge aus der Perspektive der Produkteigenschaften und der produktspezifischen Herstellungsverfahren. Dazu dienen die profilbildende Lehrveranstaltungen Reaktionstechnik, Katalyse und Instrumentelle Analytik sowie Vertiefung der Organischen Chemie mit zugeordneten Praktika.

2 Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)

Die einzige Hochschule mit überwiegend ingenieurtechnischer Ausrichtung in der Metropolregion Rhein-Neckar ist eng mit der lokalen Industrie vernetzt. Die Fakultät Verfahrens- und Chemietechnik kann mit der Einrichtung des Studiengangs Verfahrenstechnik im Jahre 1959 auf eine 60-jährige Tradition zurückblicken und verfügt mit derzeit 21 Professorinnen und Professoren über breit aufgestellte fachliche Expertise. Die Bachelor-Studiengänge Verfahrenstechnik und Chemische Technik orientieren sich gemäß dem Leitbild der Hochschule an der Bedarfssituation der hier ansässigen chemischen und pharmazeutischen Industrie und anderer produzierender Industriezweige. Thematisiert wird die wichtige Technologierichtung der Stoffumwandlung.

Der Studiengang richtet sich an BewerberInnen, StudienanfängerInnen und Studierende mit dem Wunsch nach einer breiten, ingenieurtechnischen Grundausbildung und ausgeprägtem technischen Interesse an der Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Energie- und Stoffumwandlung.

Dieser Studiengang betrachtet die stoffumwandelnden Prozesse aus der Apparatperspektive und schärft dieses Profil im Hauptstudium über die Module „Konstruktion“ und „Apparate und Maschinen“. Der Studiengang verfügt über eine eigene Lehrveranstaltung „Anlagensicherheit“ und eine breitere Diskussion der „Mechanischen“ und „Thermischen Verfahrenstechnik“.

3 Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)

Die einzige Hochschule mit überwiegend ingenieurtechnischer Ausrichtung in der Metropolregion Rhein-Neckar ist eng mit der lokalen Industrie vernetzt. Die Fakultät Verfahrens- und Chemietechnik kann mit der Einrichtung des Studiengangs Verfahrenstechnik im Jahre 1959 auf eine 60-jährige Tradition zurückblicken und verfügt mit derzeit 21 Professorinnen und Professoren über breit aufgestellte fachliche Expertise. Die Hochschule fühlt sich insbesondere dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet, das auch im „Leitbild Mannheim 2030“ der Stadt Mannheim zentraler Leitgedanke ist. Die Einrichtung eines weiteren Bachelorstudienganges „Nachhaltige Technische Prozesse“ nimmt diese Impulse auf und führt damit die Hochschulstrategie zukunftsgerichtet fort. Thematisiert wird die wichtige Technologie-richtung der Stoffumwandlung.

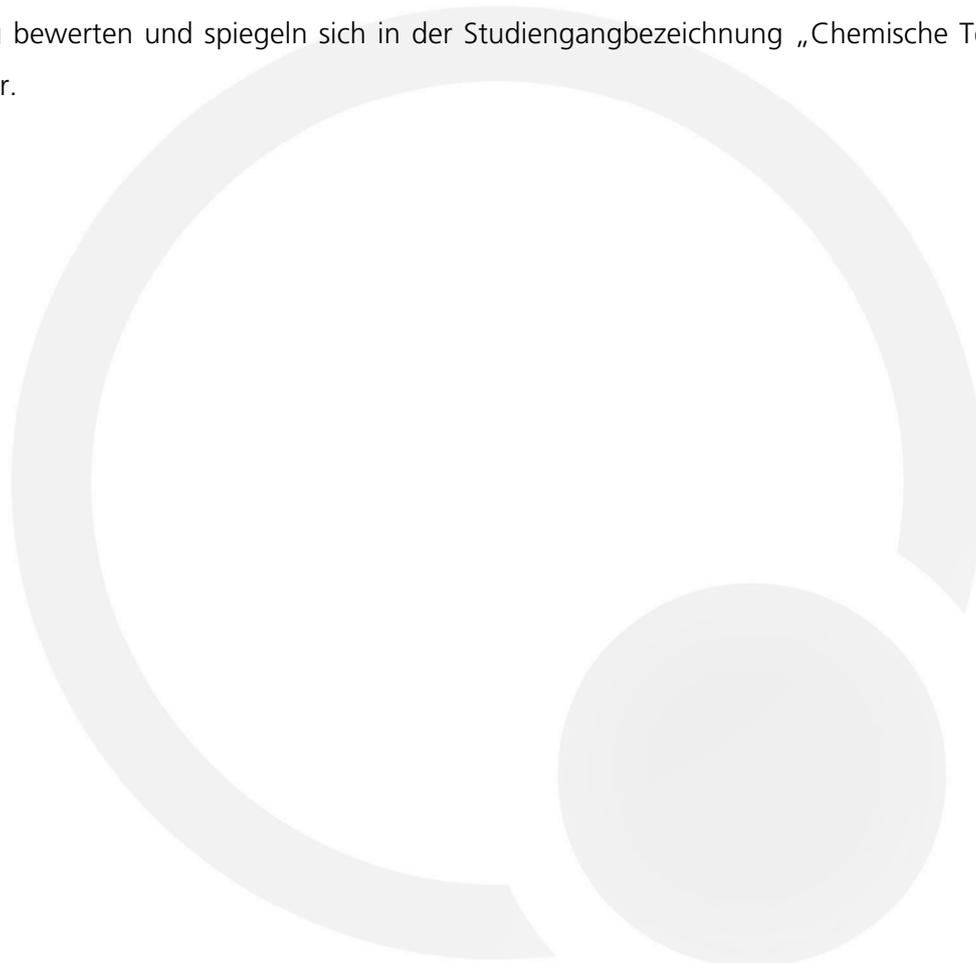
Der Studiengang richtet sich an BewerberInnen, StudienanfängerInnen und Studierende mit dem Wunsch nach einer breiten, ingenieurtechnischen Grundausbildung und ausgeprägtem technischen Interesse an der Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Energie- und Stoffumwandlung.

Die Forderung nach einer Wirtschaftsweise, die auch den Interessen zukünftiger Generationen Rechnung trägt, führt zu tiefgreifende Veränderungen in den Unternehmen der Chemie- und Energiebranche. Verknappung von Ressourcen, andere Konsumgewohnheiten und insbesondere veränderte regulatorische Rahmenbedingungen werden das produzierende Gewerbe in Zukunft vermehrt vor größere Herausforderungen stellen. Studierende, die sich besonders dafür interessieren, technische Herausforderungen für eine nachhaltige Produktions- und Energiegewinnungsweise zu realisieren, erhalten in diesem Studiengang neben einer fundierten ingenieurtechnischen Ausbildung im Grundstudium Kenntnisse von Konzepten zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Prozessen und lernen im Hauptstudium technische Realisierungsmöglichkeiten nachhaltiger Produktionsweisen kennen. Die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Nachhaltigkeit“, „Einführung in die nachhaltige Technik“, „Biologische Verfahrenstechnik“, „Regenerative Energien“ und „Bioreaktoren“ oder „Brennstoffzellentechnik“ weisen dieses Profil explizit aus. Weitere Themen aus diesem Bereich finden sich auch in der „Mechanischen Verfahrenstechnik 2“ (Luft- und Gewässerreinigung, Filtrationstechniken).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

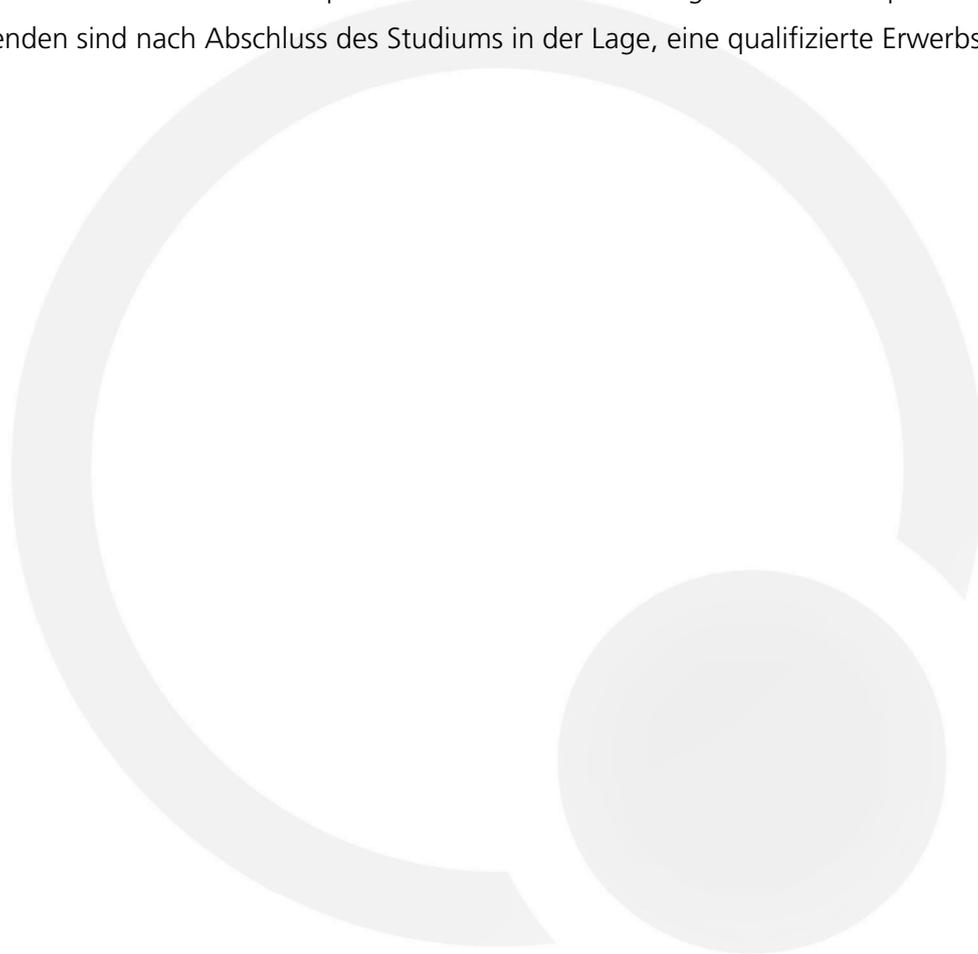
1 Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)

Der Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „Chemische Technik“ (B.Sc.) ist positiv. Er ist in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung von hoher Qualität und an den Bedürfnissen der regionalen Chemieindustrie orientiert. Der Gesamtaufbau des Curriculums und die gut abgestimmten fachlichen Inhalte des Studiengangs, die eine ausgewogene Balance zwischen fundierten Grundlagen, Breite der Vertiefungen und Spezialisierungen aufweisen, sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele als sehr geeignet zu bewerten und spiegeln sich in der Studiengangbezeichnung „Chemische Technik“ nach außen wider.



2 Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.) macht einen positiven Gesamteindruck. Der Studiengang ist in der Strukturierung des Aufbaus des Curriculums einschließlich der sich überschneidenden Inhalte in den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen analog zum Studiengang „Chemische Technik“ aufgebaut. Allerdings bietet er den Studierenden einen vertieften Einblick in die technische Ausgestaltung von Anlagen und Apparaten und verbreitert die Wissensbasis in Richtung maschinenbaulicher Kenntnisse. Er orientiert sich an Qualifikationszielen, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.



3 Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)

Der Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.) ist insgesamt ein positiv zu bewertender Studiengang. Der neu konzeptionierte und erst im Wintersemester 2020/21 erstmalig angebotene Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ ist in der Strukturierung des Aufbaus des Curriculums einschließlich der sich überschneidenden Inhalte in den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen analog zum Studiengang „Chemische Technik“ aufgebaut. Inhaltlich orientiert er sich an diesem, differenziert sich aber angemessen durch die Fokussierung auf Nachhaltigkeitsaspekte, die im Curriculum durch geeignete Module mit entsprechenden Bezeichnungen auch nach außen sichtbar verankert sind.

Die Ziele des Studiengangs sind insgesamt angemessen und können mit dem vorliegenden Curriculum erreicht werden. Der Berufsfeldbezug ist umfassend durch Projektarbeiten und Praktika gegeben. Die neben dem zu erwerbenden Fachwissen beschriebenen Kompetenzen sind transparent dargestellt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
1 Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)	4
2 Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)	5
3 Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)	6
Kurzprofile	7
1 Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)	7
2 Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)	8
3 Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	10
1 Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)	10
2 Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)	11
3 Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)	12
Inhalt	13
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	15
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	15
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	16
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	17
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	18
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	18
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
2.2.1 Curriculum	24
2.2.2 Mobilität	29
2.2.3 Personelle Ausstattung	30
2.2.4 Ressourcenausstattung	31
2.2.5 Prüfungssystem	32
2.2.6 Studierbarkeit	33
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	34
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	35
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	35
2.3.2 Lehramt	37
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39

2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	41
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	41
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
III	Begutachtungsverfahren.....	42
1	Allgemeine Hinweise	42
2	Rechtliche Grundlagen.....	42
3	Gutachtergruppe	42
IV	Datenblatt.....	42
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	42
1.1	Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.).....	42
1.2	Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.).....	42
1.3	Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)	43
2	Daten zur Akkreditierung.....	44
2.1	Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.).....	44
2.2	Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.).....	44
2.3	Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)	45
	Glossar.....	46
	Anhang.....	47

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge weisen ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf und haben eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Sie umfassen jeweils insgesamt 210 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sehen jeweils eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 3 Monaten (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Mannheim) ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bewerber müssen ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 LHG besitzen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (§ 2 Studien- und Prüfungsordnung). Die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen regelt die „Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Mannheim“ vom 27.6.2019 sowie eine

„Satzung der Hochschule Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Chemische Technik und Verfahrenstechnik vom 1.6.2007.

Auf Basis der Regelungen und Kriterien der Auswahlatzung erstellt eine Auswahlkommission für jeden Studiengang eine Rangliste und spricht über das Rektorat der Hochschule die Zulassung aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge erwerben aufgrund der fachlichen Ausrichtung der Studiengänge den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.). Neben dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement mit detaillierten Auskünften über das Studium in englischer Sprache ausgestellt.

Das Diploma Supplement lag zunächst nicht in der aktuellen Vorlage der HRK von 2018 vor. Im Verfahrensverlauf hat die Hochschule die aktuelle Fassung nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Größe bzw. der Umfang der Module bewegt sich zwischen 4 und 16 ECTS-Punkten und die Module können sich auch über zwei Semester erstrecken (insbesondere im Grundstudium). Bei der Implementierung der Module wird die Obergrenze von maximal 6 Prüfungen pro Semester streng eingehalten.

Die Beschreibung der Module enthält die Lehrinhalte und Lernziele des jeweiligen Moduls, die Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls (Studiensemester / Studiengang), die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfung / Bewertung), die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, den Arbeitsaufwand (unterteilt in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten) sowie Angaben zur Literatur / Lernhilfsmittel. Jedes Modul dauert ein Semester. Pflichtvorlesungen werden jedes Semester, Wahlvorlesungen in der Regel jedes Jahr angeboten. Das Modulhandbuch weist Schlüsselqualifikationen explizit aus.

Eine Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in der Studien- und Prüfungsordnung nicht geregelt. Die Ausweisung erfolgt im Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Je Semester werden 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt. Laut Selbstdokumentation S. 10, Kapitel 2.6 Leistungspunktesystem, werden 30 Stunden pro ECTS-Punkt zum Ansatz gebracht. Gemäß Musterrechtsverordnung bzw. Begründung zur Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018 hat die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, in der Studien- und Prüfungsordnung zu erfolgen. Dieser Hinweis fehlte zunächst in der vorgelegten Ordnung. Die Hochschule hat aber einen neuen Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung während des Verfahrensverlaufs vorgelegt, in dem dieser Hinweis jetzt verankert ist.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele der drei Bachelorstudiengänge orientieren sich an wesentlichen Kompetenzen, die Ingenieurinnen und Ingenieure im Umfeld der stoffumwandelnden Prozesse erwerben müssen. Sie müssen die diesen Prozessen zugrundeliegenden naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten kennen und darüber hinaus verstehen, wie diese Gesetzmäßigkeiten eine technische Umsetzung dieser Prozesse beeinflussen.

Für die angestrebte Wissensverbreiterung über die Ebene der jeweiligen Hochschulzugangsberechtigung hinaus werden in allen drei Studiengängen in den ersten beiden Semestern mathematisch-naturwissenschaftliche und informationstechnische Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Digitalisierung/Programmieren) gelegt. Das Verstehen der wichtigsten Mechanismen und Techniken in den „unit operations“ der stoffumwandelnden Prozesse wird in Lehrveranstaltungen zu den verfahrenstechnischen Disziplinen (Biologische, Chemische, Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik) im Hauptstudium angestrebt.

Ein breiter Mix aus Lehrformen und Prüfungsanforderungen (Vorlesung, Labor, Computer-Pool, Klausur, Referat, Projektarbeit, Laborarbeit) baut die Fähigkeit zur Wissenserschließung bereits ab dem Grundstudium aus.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)

Dokumentation

Studierende erlangen ein breites Verständnis der Grundlagen und der Methoden von Stoffumwandlungsprozessen, welches ihnen ermöglicht, bei der Entwicklung und Realisierung innovativer ökonomischer und ökologischer Prozesse mitzuwirken, um hochwertige marktfähige Produkte herzustellen. Sie können Gesetzmäßigkeiten formulieren, mit deren Hilfe sie Apparate, Maschinen und ganze Produktionsanlagen planen, berechnen und betreiben können, um gewünschte Produkteigenschaften realisieren zu können.

Die Absolventinnen und Absolventen können ihre fachliche Kompetenz durch systematische Planung und Dokumentation, Entwicklung anwendungs- und praxisbezogener Strategien und Fähigkeit zur teamgerechten Kommunikation in ihr jeweiliges Arbeitsumfeld einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Die Wissensverbreiterung und -vertiefung werden auf Bachelor-niveau umgesetzt.

Fach- und Methodenkompetenzen werden vermittelt. Zur Umsetzung besuchen die Studierenden Module, in denen notwendige wissenschaftliche Werkzeuge, aber auch Soft-Skills, wie z.B. in Projekten, in Präsentationen usw. gelernt und geübt werden.

Ein breites Spektrum an Berufs- und Tätigkeitsfeldern wird aufgeführt. Spezifische Module und Lehr- und Lerninhalte zur Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, wie z.B. rechtliche Rahmen der Ingenieurstätigkeit, Wissenschaftsethik, soziales Umfeld in Unternehmen, werden nicht angeboten und behandelt.

Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird durch die Förderung der Teilnahme an hochschulinternen Mitbestimmungsgremien gefördert. Lehrveranstaltungen und -formen zur Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse könnten erweitert werden.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)

Dokumentation

Studierende erlangen ein breites Verständnis der Grundlagen und der Methoden von Stoffumwandlungsprozessen, welches ihnen ermöglicht, bei der Entwicklung und Realisierung innovativer ökonomischer und ökologischer Prozesse mitzuwirken, um hochwertige marktfähige Produkte herzustellen. Sie können Gesetzmäßigkeiten formulieren, mit deren Hilfe sie Apparate, Maschinen und ganze Produktionsanlagen planen, berechnen und betreiben können, um bestimmte verfahrenstechnische Prozesse realisieren zu können.

Die Studierenden können ihre fachliche Kompetenz durch systematische Planung und Dokumentation, Entwicklung anwendungs- und praxisbezogener Strategien und Fähigkeit zur teamgerechten Kommunikation in ihr jeweiliges Arbeitsumfeld einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Die Wissensverbreiterung und -vertiefung werden auf Bachelororniveau umgesetzt.

Fach- und Methodenkompetenzen werden vermittelt. Zur Umsetzung besuchen die Studierenden Module, in denen notwendige wissenschaftliche Werkzeuge, aber auch Soft-Skills, wie z. B. in Projekten, in Präsentationen usw. gelernt und geübt werden.

Ein breites Spektrum an Berufs- und Tätigkeitsfeldern wird aufgeführt. Spezifische Module und Lehr- und Lerninhalte zur Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, wie z.B. rechtliche Rahmen der Ingenieurstätigkeit, Wissenschaftsethik, soziales Umfeld in Unternehmen, werden nicht angeboten und behandelt.

Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird durch die Förderung der Teilnahme an hochschulinternen Mitbestimmungsgremien gefördert. Lehrveranstaltungen und -formen zur Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse könnten erweitert werden.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)

Dokumentation

Studierende erlangen ein breites Verständnis der Grundlagen und der Methoden von Stoffumwandlungsprozessen, welches ihnen ermöglicht, bei der Entwicklung und Realisierung innovativer ökonomischer und ökologischer Prozesse mitzuwirken, um hochwertige marktfähige Produkte unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit herzustellen. Sie können Gesetzmäßigkeiten formulieren, mit deren Hilfe sie Apparate, Maschinen und ganze Produktionsanlagen planen, berechnen und betreiben können, um bestimmte Stoffumwandlungsprozesse ressourcenschonend und mit minimalen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensgrundlagen der Menschheit realisieren zu können.

Die Studierenden können ihre fachliche Kompetenz durch systematische Planung und Dokumentation, Entwicklung anwendungs- und praxisbezogener Strategien und Fähigkeit zur teamgerechten Kommunikation in ihr jeweiliges Arbeitsumfeld einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Die Wissensverbreiterung und -vertiefung werden auf Bachelororniveau umgesetzt.

Fach- und Methodenkompetenzen werden vermittelt. Zur Umsetzung besuchen die Studierenden Module, in denen notwendige wissenschaftliche Werkzeuge, aber auch Soft-Skills, wie z. B. in Projekten, in Präsentationen usw. gelernt und geübt werden.

Ein breites Spektrum an Berufs- und Tätigkeitsfeldern wird aufgeführt. Spezifische Module und Lehr- und Lerninhalte zur Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, wie z.B. rechtliche Rahmen der Ingenieurstätigkeit, Wissenschaftsethik, soziales Umfeld in Unternehmen, werden nicht angeboten und behandelt.

Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird durch die Förderung der Teilnahme an hochschulinternen Mitbestimmungsgremien gefördert. Lehrveranstaltungen und -formen zur Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse könnten erweitert werden.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen drei Studiengängen werden im Grundstudium die gemeinsamen naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen gelegt. Um die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen im Fach Mathematik auszugleichen, welches oft mitentscheidend für einen erfolgreichen Studienstart ist, wurde an der Hochschule das Lernzentrum für ingenieurwissenschaftliche Grundlagen gegründet, in dem Studierende ihr Mathematikkenntnisse testen und wenn erforderlich aufbessern können. Je nach Bedarf werden die Lehrveranstaltungen durch Tutorien unterstützt, die von Studierenden höherer Semester betreut werden.

Im Hauptstudium werden die Grundlagen in allen Studiengängen um Transportprozesse („Wärme- und Stoffübertragung“, „Strömungstechnik“), „Thermodynamik/Physikalische Chemie“ und „Reaktionstechnik“ erweitert. Hier lernen auch alle Studierenden die wichtigsten Grundoperationen der stoffumwandelnden Verfahren in den zugehörigen Modulen kennen („Chemische, Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik“). Dazu treten ebenfalls in allen Studiengängen Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik, Anlagenplanung sowie Prozesssimulation.

Die Studierenden können den Studienablauf durch Auswahl der Praktikumsstelle, der Studienarbeit und der Bachelorarbeit individualisieren. Eine weitere fachliche Ausdifferenzierung geschieht über Wahlpflichtfächer, die in den Studiengängen Chemische Technik und Nachhaltige Technische Prozesse jeweils 10 ECTS-Punkte und in der Verfahrenstechnik 12 ECTS-Punkte umfassen. Der Wahlfachkatalog wird für jedes Semester zusammengestellt und ca. 3-4 Monate vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Alle Studierenden absolvieren im 5. Semester das „Praktische Studiensemester“. Hier lernen sie die Berufswelt aus Sicht angehender Ingenieure kennen und reflektieren neben dem Stand ihrer fachlichen Kompetenzen auch ihre persönliche Entwicklung bei der eigenständigen Bearbeitung der jeweiligen Projekte. Das Praktikum muss in einer Firma oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung (z. B. Fraunhofer-Institut) abgeleistet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)

Dokumentation

Die im Abschnitt „Studiengangsübergreifende Aspekte“ dargestellten studiengangsgemeinsamen technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer werden im Studiengang „Chemische Technik“ im als Grundstudium bezeichneten ersten Studienabschnitt mit den Fächern „Analyse-technik“, „Organische Chemie“ und „Einführung in die chemische Technik“ der Ausrichtung des Studiengangs entsprechend ergänzt und so auch eine inhaltliche zu den beiden anderen, verwandten Studiengängen differenziert.

Im Hauptstudium dienen die studiengangsspezifischen Fächer „Technische Katalyse“, „Reaktionstechnik 2“ der einschlägigen Profilbildung. Ein vielfältiges, inhaltlich breit gestaltetes Wahlfachangebot, aus dem Wahlfächer im Umfang von 10 ECTS-Punkte zu belegen sind, ermöglicht den Studierenden eine individuelle Gestaltung und neigungsabhängige Spezialisierung der Studieninhalte. Als Wahlfächer können auch im Studiengang „Verfahrenstechnik“ verpflichtende Module, beispielweise „Anlagensicherheit“ oder „Pumpen und Verdichter“, belegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Curriculums mit fundierten Inhalten zu naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen und darauf aufbauenden fachspezifischen Vertiefungsfächern entspricht dem üblichen und bewährten Aufbau in technischen Studiengängen mit hohem Anteil an Inhalten aus den angewandten Naturwissenschaften. Die Studierenden können mit den technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer auf einem angemessenen Niveau an ihre Vorqualifikationen anknüpfen. Im Bereich Mathematik, der als kritisch hinsichtlich der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen identifiziert wurde, sind zur Berücksichtigung dieser ergänzenden Angebote für die Studierenden vorhanden. Innerhalb des in sich stimmig aufgebauten Curriculums ist eine sichtbare Verzahnung der Lehrinhalte gegeben. Im Modulhandbuch wird diese auch durch dort in den Modulbeschreibungen enthalten „Voraussetzungen“ bzw. „Parallelmodulen“ zu einzelnen Modulen verdeutlicht. Diese sind für die Studierenden jedoch nur sehr bedingt transparent dargestellt, da derzeit nicht erkennbar bzw. klar definiert ist, ob als Voraussetzung beispielsweise eine Teilnahme, eine Teilnahme mit abgelegter oder eine Teilnahme mit bestandener Prüfung der genannten Module vorausgesetzt wird, oder ob die in diesen vermittelten Lehrinhalten als fachlich vorausgesetzt gelten. Ebenso ist auch nicht eindeutig und transparent gekennzeichnet, ob bzw. in welcher ausgestalteten Form es sich um eine „Zulassungsvoraussetzung“ oder um eine „Empfehlung“ handelt. Zudem scheinen die Begrifflichkeiten in den einzelnen Modulen auch teilweise divergierend für in der Praxis unterschiedliche Ausgestaltungen der Voraussetzungen ausgelegt zu werden. In analoger Weise trifft das auch auf die angeführten „Parallelveranstaltungen“ zu. Auch hier ist unklar, ob eine Teilnahme

an den jeweils genannten Modulen beispielsweise eine Zulassungsvoraussetzung ist oder ob diese empfohlen wird, da die fachlichen Inhalte der Module so verzahnt sind, dass diese jeweils vorausgesetzt werden. An dieser Stelle wäre eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen mit einer verbindlichen Definition der Begrifflichkeiten sowie eine transparentere und modulübergreifend vereinheitlichte Darstellung mit klaren Differenzierungen der Formulierungen im Modulhandbuch empfehlenswert, insbesondere auch hinsichtlich der Art einer ggfs. vorliegenden Zulassungsvoraussetzung.

Der Gesamtaufbau des Curriculums und die gut abgestimmten fachlichen Inhalte des Studiengangs, die eine ausgewogene Balance zwischen fundierten Grundlagen, Breite der Vertiefungen und Spezialisierungen aufweisen, sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele als sehr geeignet zu bewerten und spiegeln sich in der Studiengangbezeichnung „Chemische Technik“ nach außen wider.

Die Lehre findet überwiegend in Form von Vorlesungen und Seminare zur anwendungsorientierten Vermittlung theoretischer Inhalte statt. Diese werden abhängig von den Modulhalten in geeigneter Weise, z.B. durch Laborpraktika oder rechnergestützten Übungen, ergänzt, in denen das erworbene Wissen praktisch angewandt und vertieft wird. Tutorien ergänzen dieses Lehrangebot.

Seminaristische Vorlesungen mit Referaten sowie Studienarbeit, Bachelorarbeit und Praxissemester dienen der eigenständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit fachlichen Themen, der Anwendung erlernter Methoden und Kompetenzen, einschließlich beispielsweise der kritischen Auseinandersetzung mit Fachliteratur.

Das im 5. Semester vorgesehene Praxissemester, wie in Abschnitt „Studienübergreifende Aspekte“ dargestellt, umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltung 30 ECTS-Punkte und bietet so den Studierenden in einem angemessenen Umfang die Möglichkeit, künftige berufliche Tätigkeiten kennenzulernen und neben dem Stand ihrer fachlichen Kompetenzen auch ihre persönliche Entwicklung bei der eigenständigen Bearbeitung der jeweiligen Projekte zu reflektieren.

Die Varianz der Lehrangebote ist für einen Bachelorstudiengang mit technisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung angemessen. Auch neuere Lehrformen wie beispielsweise Classroom-Response-Methoden oder Online-Angebote werden sukzessive aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Die Formulierungen zu „Voraussetzungen“ und „Parallelveranstaltungen“ in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sollten überarbeitet werden, um die Form und Ausgestaltung der jeweiligen Voraussetzungen transparent, modulübergreifend einheitlich und eindeutig darzustellen.*

Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)

Dokumentation

Die im Abschnitt „Studiengangübergreifende Aspekte“ dargestellten studienganggemeinsamen technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer werden im Studiengang „Verfahrenstechnik“ im als Grundstudium bezeichneten ersten Studienabschnitt mit den Fächern „Chemisches Praktikum“, „Technische Mechanik“, „Computer Aided Engineering“ und „Einführung in der Verfahrenstechnik“ der Ausrichtung des Studiengangs entsprechend ergänzt und so auch eine inhaltliche zu den beiden anderen, verwandten Studiengängen differenziert.

Im Hauptstudium dienen die studiengangspezifischen Fächer „Technische Mechanik 2“, „Konstruktionslehre“, ein im Vergleich zur „Chemischen Technik“ erweiterter Umfang der Lehrveranstaltungen „Mechanische Verfahrenstechnik“ und „Thermische Verfahrenstechnik“ und die verpflichtenden Fächer „Apparatebau“ und „Anlagensicherheit“ der einschlägigen Profilbildung. Das bereits bei der „Chemischen Technik“ genannten Wahlfachangebot ermöglicht auch im Studiengang „Verfahrenstechnik“ eine individuelle Gestaltung und neigungsabhängige Spezialisierung der Studieninhalte, wobei hier Wahlfächer im Umfang von 12 ECTS-Punkte zu belegen sind. In analoger Weise können auch im Studiengang „Chemische Technik“ verpflichtende Module, beispielweise „Reaktionstechnik 2“, als Wahlfach belegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Verfahrenstechnik“ ist in der Strukturierung des Aufbaus des Curriculums einschließlich der sich überschneidenden Inhalte in den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen analog zum Studiengang „Chemische Technik“ aufgebaut, so dass die in dem entsprechenden Absatz formulierten Ausführungen hinsichtlich Stärken und Entwicklungsbedarf in analoger Weise für den Studiengang „Verfahrenstechnik“ gelten. Auf Grund des als positiv zu bewertenden einheitlichen Aufbaus der Modulhandbücher gelten allerdings auch hier die genannten Empfehlungen hinsichtlich der Verständlichkeit und Transparenz der „Voraussetzungen“ zu Modulen und „Parallelveranstaltungen“, die im Modulhandbuch aufgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- *Die Formulierungen zu „Voraussetzungen“ und „Parallelveranstaltungen“ in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sollten überarbeitet werden, um die Form und Ausgestaltung der jeweiligen Voraussetzungen transparent, modulübergreifend einheitlich und eindeutig darzustellen.*

Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)

Dokumentation

Die im Abschnitt „Studiengangsübergreifende Aspekte“ dargestellten. studienganggemeinsamen technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer werden im Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ im als Grundstudium bezeichneten ersten Studienabschnitt neben den Fächern „Chemisches Praktikum“ und „Organische Chemie“ insbesondere durch die fachspezifischen Fächer „Grundlagen der Nachhaltigkeit“ und „Einführung in nachhaltige Technik“ der Ausrichtung des Studiengangs entsprechend ergänzt und so auch eine inhaltliche zu den beiden anderen, verwandten Studiengängen differenziert.

Im darauf aufbauenden Hauptstudium dienen die studiengangspezifischen Fächer „Nachhaltige Reaktionstechnik“ mit zugeordnetem Praktikum sowie die wahlweise zu belegenden Fächer „Brennstoffzellentechnik“ bzw. „Bioreaktoren und periphere Einrichtungen“ der einschlägigen Profilbildung. Das bereits bei der „Chemischen Technik“ genannten Wahlfachangebot ermöglicht auch im Studiengang „Nachhaltige technische Prozesse“ eine individuelle Gestaltung und neigungsabhängige Spezialisierung der Studieninhalte, wobei hier Wahlfächer im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch der neu konzeptionierte und erst im Wintersemester 2020/21 erstmalig angebotene Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ ist in der Strukturierung des Aufbaus des Curriculums einschließlich der sich überschneidenden Inhalte in den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen analog zum Studiengang „Chemische Technik“ aufgebaut. Inhaltlich orientiert er sich an diesem, differenziert sich aber angemessen durch die Fokussierung auf Nachhaltigkeitsaspekte, die im Curriculum durch geeignete Module mit entsprechenden Bezeichnungen auch nach außen sichtbar verankert sind.

Die in dem entsprechenden Absatz zu „Chemische Technik“ formulierten Ausführungen hinsichtlich Stärken und Entwicklungsbedarf gelten darüber hinaus in analoger Weise einschließlich der genannten Empfehlungen hinsichtlich der Verständlichkeit und Transparenz der „Voraussetzungen“ zu Modulen und „Parallelveranstaltungen“, die im Modulhandbuch aufgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- *Die Formulierungen zu „Voraussetzungen“ und „Parallelveranstaltungen“ in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sollten überarbeitet werden, um die Form und Ausgestaltung der jeweiligen Voraussetzungen transparent, modulübergreifend einheitlich und eindeutig darzustellen.*

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Beschreibung der Mobilität betrifft die Studiengänge gleichermaßen. Die Studienstruktur ermöglicht mit dem Praktischen Studiensemester und der Bachelorarbeit zwei Mobilitätsfenster. Im Zeitraum seit der letzten Akkreditierung bis zum Sommersemester 2019 fertigten 64 % aller Studierenden ihre Abschlussarbeit außerhalb der Hochschule an (145 von 227, davon 6 im Ausland). Während des Praxissemesters gingen im gleichen Zeitraum 16 % (34 von 213) Studierende ins Ausland. Die Ableistung des Praktikums im Ausland wird durch Auslandsbeauftragte an der Hochschule und internationale Kooperationen mit Firmen und Hochschulen gefördert. Ein Auslandspraktikum darf auch an einer Hochschule abgeleistet werden, da die Auslandserfahrung einen hinreichenden Schritt im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden darstellt. Die Hochschule verfügt über ein breites Netzwerk von Partnerhochschulen und Auslands-beauftragten, die Kontakte zu Firmen und Hochschulen im Ausland pflegen (Anlage A25). Das „International Office“ bietet in jedem Semester eine Informationsveranstaltung zu Auslandsaufenthalten und darüber hinaus auch individuelle Beratung an. Auch in der Informationsveranstaltung zum Praxissemester, die durch die Fachberater für das Praxissemester in ihrem jeweiligen Studiengang durchgeführt wird, wird ein Auslandsaufenthalt angeregt und auf die wichtigsten Kontaktpersonen hingewiesen. Interessierte Studierende können auch den „Erfahrungsaustausch Praxissemester“ besuchen, in dem die Studierenden über ihre Erfahrungen während des Praktikums berichten.

Die Mobilitätsfenster werden fast ausschließlich für Projektarbeiten in Firmen oder an Hochschulen im Ausland genutzt. Die Anerkennung ist dabei unproblematisch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwei durch das Curriculum vorgesehene Mobilitätsfenster eröffnen den Studierenden hinreichend gute Möglichkeiten zum Studienaufenthalt außerhalb der Hochschule. So haben die Studierenden die Möglichkeit das Praktische Studiensemester nicht nur außerhalb der Hochschule, sondern auch im Ausland zu verbringen, darüber hinaus ist es ebenfalls möglich die Bachelorarbeit hochschuleextern und im Ausland anzufertigen. Weitere Mobilitätsfenster sind im Curriculum nicht explizit vorgesehen.

Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch institutionalisierte Auslandsbeauftragte bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten und unterhält zu diesem Zweck ein Netzwerk aus Kooperationen und Partnerschaften mit Hochschulen und Unternehmen im Ausland. Darüber hinaus werden regelmäßige Informationsangebote vorgehalten.

Die Anerkennung der während des Praxissemesters hochschulextern erbrachten Leistungen erfolgt gemäß den allgemeinen Regelungen für das Praktische Studiensemester. Bei hochschul-extern erstellten Abschlussarbeiten wird den Studierenden eine zuständige Betreuungsperson in der Hochschule gestellt, welche die Qualität und den wissenschaftlichen Anspruch der Abschlussarbeit überwacht. Auch für weitere extern erbrachte Leistungen sind Anerkennungsregelungen gemäß der Lissabon-Konvention festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

In allen drei Studiengängen werden jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 142 Semesterwochenstunden (SWS) angeboten.

Für die Studiengänge der Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik stehen 21 Vollzeit-Stellen mit je 18 SWS Lehrdeputat für hauptamtliche Professorinnen und Professoren zur Verfügung. Damit steht der Fakultät ein Lehrdeputat von 378 Stunden für die Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang zur Verfügung. Eine Professorin und ein Professor teilen sich eine Vollzeitstelle zu je 50 %, so dass bei Besetzung aller Stellen 22 Professorinnen und Professoren an der Fakultät arbeiten. Die Lehrgebiete und die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Professorinnen und Professoren sind im Personalhandbuch dargestellt.

Die Hochschule verfügt über eine Stabsstelle Personalentwicklung, die regelmäßig über Fortbildungsangebote informiert. Darüber hinaus können breit gefächerte Fortbildungsangebote der Universität Heidelberg belegt werden.

Speziell für hauptamtliche Lehrkräfte bietet die Geschäftsstelle für Hochschuldidaktik in Karlsruhe (GHD) landesweit Fortbildungskurse an. Ein dreitägiger Einführungskurs für neuberufene Professorinnen und Professoren wird von allen Mitgliedern des Kollegiums absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gegebenen personellen Ressourcen lassen die Erweiterung des Studiengangangebotes um NTB zu, da die Aufnahmezahlen für CB, VB und NTB in Summe konstant bleiben. Die damit vergleichsweise

kleinen Semestergrößen gestatten die Zusammenlegung von gleichen Lehrveranstaltungen von zwei Semestern, wodurch sich der Deputatsbedarf pro Studiengang erheblich verringert.

Die Kapazitätsplanung berücksichtigt keinen Rückgriff auf Lehrbeauftragte im Pflichtbereich und geht von einem ausgeglichenen Export/Import – Verhältnis aus.

Die Angebote der Geschäftsstelle für Hochschuldidaktik sind stark frequentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Der Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik stehen 1.226 m² Büroflächen und 2.062 m² Laborflächen zur Verfügung. Als Besonderheit ist das verfahrenstechnische Labor zu nennen. Hier werden auf einer Fläche von 600 m² bei über 10 m Raumhöhe Arbeiten an Anlagen im technischen Maßstab für Forschung und Lehre betrieben. 75 m² der Halle sind abgeteilt und nach Industriestandard C II - T4 explosionsgeschützt ausgerüstet. Hier können auch Arbeiten im Maßstab mehrerer hundert Liter mit organischen Lösungsmitteln durchgeführt werden. Die Laborflächen sind den Instituten der Fakultät zugeordnet. Die Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik unterhält sieben Institute, die auch auf organisatorischer Ebene gut zusammenarbeiten. Die Hörsaalzuordnung zu den Fakultäten erfolgt hochschulweit jedes Semester aufgrund der individuellen Anforderungen an die Lehrveranstaltungen. Trotz umfangreicher Sanierungsmaßnahmen, von denen auch Hörsäle betroffen sind, sind ausreichend Hörsäle verfügbar, und die Anforderungen der Lehrenden an die Hörsalausstattung (feste bzw. lose Bestuhlung, Lautsprecheranlage, Physik-Fachhörsaal, Poolraum) konnten weitestgehend erfüllt werden. Für Studierende sind verteilt über den Campus Lerneckes eingerichtet. Die Hörsäle können außerhalb des Lehrbetriebs ebenfalls als Lernräume genutzt werden.

Zusätzlich zu den Professorinnen und Professoren gehört zur Fakultät weiteres administratives und technisches Personal. Für das Sekretariat stehen der Fakultät 1,25 Stellen zur Verfügung. Den Instituten sind weitere 13,85 Plan- bzw. Haushaltsstellen zugeordnet, die den Praktikums- und Laborbetrieb unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Ausstattung ist für die drei betrachteten Bachelorstudiengänge jeweils ausreichend gegeben. Weitere Ressourcen (Skripte, Übungsblätter, Lehrvideos etc.) stehen über Moodle zur Verfügung. Software Lizenzen können teilweise kostenlos oder über die Poolräume genutzt werden.

Ein hoher Betreuungsaufwand für die bewusst klein gehaltenen Arbeitsgruppen in den Lehlaboren rechtfertigt die gute Ausstattung mit betreuenden Personal.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Bei den Prüfungsformen wird zwischen unbenoteten Studienleistungen und benoteten Prüfungsleistungen unterschieden. Die detaillierte Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen ist in der Studienprüfungsordnung festgelegt. Die praxisorientierte Ausbildung erfordert die Anwendung verschiedenster Prüfungsformen zur Überprüfung der Kompetenzziele. So können die Lernergebnisse des Wissens und Verstehens in Klausuren überprüft werden, das Können (Wissenserschließung) wird dagegen gut durch die Ergebnisse von Labor- und Projekt- sowie Abschlussarbeiten wiedergegeben.

Studienleistungen können Pflichtübungen, Laborarbeiten, Referate oder Projektarbeiten sein. Diese ebenfalls in der Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungen dienen der frühzeitigen Orientierung der Studierenden über ihren Leistungsstand. Prüfungsleistungen sind überwiegend Klausuren oder Projektarbeiten.

Klausuren dauern in der Regel 120 Minuten, mündliche Prüfungen und Referate 15 bis 20 Minuten. Klausuren werden von den Professorinnen und Professoren selbst erstellt und bewertet. Dadurch wird eine enge Verzahnung der Lehrinhalte und Kompetenzziele mit den Prüfungsinhalten sichergestellt. Prüfungen sind eindeutig einem Modul zugeordnet. Durch die starke Ausdifferenzierung und die Anwendungsnähe der Studieninhalte eignet sich ein Mix aus Klausuren, Referaten, Laborarbeiten und Projektarbeiten zur Überprüfung der Lernergebnisse. Daher ist die Erfolgskontrolle größerer Module in der Regel aus Modulteilprüfungen zusammengesetzt. Die Möglichkeit, Modulteilprüfungen abzulegen verbessert außerdem die Studierbarkeit, da Studierende Module flexibel über Praxisphasen oder Auslandsaufenthalte hinweg studieren und Lernerfolge dabei in Modulteilprüfungen sichern können. Auch die

Anerkennung der Leistungen von Studiengangwechslern wird durch Modulteilprüfungen erleichtert. Die Obergrenze von maximal sechs Prüfungen pro Semester und ein prüfungsfreies Praxissemester werden dabei streng eingehalten.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen geschieht auf verschiedenen Ebenen. Eine direkte Regelschleife zwischen Lehrenden und Studierenden bilden die Vorlesungsevaluationen. Über die Ausgestaltung von Prüfungen wird in außerdem in Dienstbesprechungen, sowie unter Einbeziehung der Studierenden in der Semestersprecherversammlung, der Studienkommission und im Fakultätsrat diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und die Anforderungen an die Studierenden sind den ECTS-Punkten angemessen. Es gibt keine Module, die über- bzw. von den ECTS-Punkten her unterbewertet sind. Die Anforderungen sind adäquat.

Durch den mit der Fachschaft abgestimmten Studienplan wird sichergestellt, dass die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Im Regelfall wird eine Prüfung pro Modul durchgeführt. Der Mindestumfang eines Moduls beträgt mindestens 5 ECTS-Punkte. Es finden nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Festlegung der Arbeitsbelastung durch die einzelnen Module geschieht durch die jeweiligen Professorinnen und Professoren und Lehrenden und ist für die Studierenden aus dem Modulhandbuch ersichtlich. Die Studierenden werden zu Studienbeginn auf diese Informationsquelle hingewiesen. Fragen zum individuellen Studienablauf können direkt mit den Lehrenden und in der Sprechstunde der Studienekanin oder -dekan geklärt werden.

Die Prüfungen in Klausurform erfolgen studienbegleitend am Ende jeder Vorlesungszeit während einer zweiwöchigen Prüfungsperiode. Art und Umfang aller Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Um eine gleichmäßige Arbeitslast und eine gute Studierbarkeit zu gewährleisten, hat die Fakultät die Anzahl der Prüfungen je Semester auf sechs begrenzt. An einem Tag wird dabei nur eine Prüfung geschrieben, und zwischen zwei abzulegenden Prüfungen liegt immer ein Ruhetag. Diese Regelungen gelten nicht für Wiederholungsprüfungen. Studienleistungen werden während des Semesters außerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt, bei Projektarbeiten steht außerdem der vorlesungsfreie Zeitraum nach den Prüfungen dafür zur Verfügung.

Die Studiengangevaluationen umfassen auch Fragen zum Zeitaufwand der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und die Anforderungen an die Studierenden sind den ECTS-Punkten angemessen. Es gibt keine Module, die über- bzw. von den ECTS-Punkten her unterbewertet sind. Die Anforderungen sind adäquat.

Durch den mit der Fachschaft abgestimmten Studienplan wird sichergestellt, dass die LV und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Studiengänge können sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit studiert werden. Die Hochschule hat zu diesem Zweck eine Satzung zur Regelung des Teilzeitstudiums erlassen. Semester, die in Teilzeit studiert werden, zählen nur als halbes Fachsemester. Für die Abschlussarbeit ist im Teilzeitstudium ein Bearbeitungszeitraum von 6 Monaten vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Teilzeitvariante der Studiengänge gut studierbar. Das Angebot dieser Variante richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen der Satzung zur Regelung des Teilzeitstudiums erfüllen. So soll sichergestellt werden, dass auch diesen Studierenden eine Möglichkeit angeboten wird, einen Bachelorabschluss anzustreben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse geschieht über verschiedene Kanäle: Einige Institute haben starke Forschungsaktivitäten entfaltet und integrieren die Studierenden über angebotene Studienarbeiten und Abschlussarbeiten in ihre Forschungsaktivitäten. Diese Forschungsergebnisse werden von den Studierenden im Rahmen des „Verfahrenstechnischen Seminars“ (VTS, Pflichtveranstaltung) in die ganze Studierendenschaft hineingetragen. Die Lehrenden können ihre Forschungsaktivitäten außerdem über Wahlfächer oder durch Weiterentwicklung der Pflichtfächer direkt in den Lehrbetrieb aufnehmen.

Da ca. zwei Drittel aller Abschlussarbeiten extern in Firmen und Betrieben der stoffumwandelnden Industrie angefertigt werden, halten die Lehrenden als Betreuer dieser Arbeiten direkten Kontakt mit der angewandten Forschung in dieser Industrie und können die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung ihrer Lehrveranstaltungen an den aktuellen Stand der industriellen Forschung anpassen.

Für den fachlichen und methodisch-didaktischen Austausch existieren Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen: Neben Diskussionen auf regulären Dienstbesprechungen hat sich auf Fakultätsebene ein sog. „Methodisch Didaktischer Nachmittag“ etabliert, auf dem sich die Lehrenden einmal pro Semester im offenen Diskussionsformat über ihre Lehr-Ansätze und -Methoden austauschen. Darüber hinaus existiert an der Hochschule mit der „Cantina-Didactica“ ein hochschulweites Format, in dem Lehrenden aller Fakultäten an ca. drei Terminen im Semester Kurzpräsentationen über ihre Lehrmethoden anbieten. Die Grundlagenlehre, insbesondere in den Fächern Mathematik und Physik, pflegt regelmäßigen Austausch

im „Institut für Naturwissenschaftliche Grundlagen“, einem fakultäts-übergreifenden Institut zur Unterstützung der ingenieurtechnischen Grundlagenlehre.

Die Studierenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig einmal im Semester über die Semestersprecherversammlung und Studienkommission in die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung einbezogen. In der Versammlung kommen alle Themen zur Sprache, die von den Studierenden über die Semestersprecher eingebracht werden. Die Studienkommission erarbeitet Empfehlungen für Studiengänge und Studienprogramme, Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfolgt nachvollziehbar durch die Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre, die sowohl aus spezifischen Forschungsarbeiten als auch aus Studienarbeiten und Abschlussarbeiten der Studierenden resultieren. Diese Forschungsergebnisse werden z. B. von den Studierenden im Rahmen des „Verfahrenstechnischen Seminars“ (VTS-Pflichtveranstaltung) der Studierendenschaft vorgetragen.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass die Lehrenden ihre unterschiedlichen Forschungsaktivitäten außerdem über Wahlfächer oder durch die inhaltliche Weiterentwicklung der Pflichtfächer direkt in den Lehrbetrieb aufnehmen. Da ca. zwei Drittel der Abschlussarbeiten extern in Firmen und Betrieben der stoffwandelnden Industrie angefertigt werden, halten somit die Lehrenden als Betreuer dieser Forschungsarbeiten direkten Kontakt mit der angewandten Forschung der nationalen Industrie (auch internationale Kooperationen mit Firmen und Hochschulen existieren) und können die fachliche Ausgestaltung ihrer Lehrveranstaltungen an den aktuellen Stand der industriellen Forschung anpassen.

Die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen kommt u. a. in dem erfolgreichen Abschluss des integrierten Praxissemesters, der Studienarbeit sowie in Projektarbeiten zum Ausdruck. Diese Aktivitäten fördern die instrumentale Kompetenz in der Anwendung des Wissens zu konkreten Problemlösungen und die kommunikative Kompetenz durch die Einbindung in die jeweiligen Teams.

Durch Kombination dieser Kompetenzentwicklung im gesamten Studienablauf wird die Erfüllung der Anforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens für den Abschluss „Bachelor of Science“ sichergestellt.

Die fachlich-inhaltlichen Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich in unterschiedlichen Veranstaltungen (wie z.B. in regulären Dienstberatungen) ausführlich diskutiert und ausgetauscht. Darüber hinaus hat sich in der Fakultät pro Semester die Durchführung einer speziellen Veranstaltung zur Auswertung der Lehre, ein „Methodisch Didaktischer Nachmittag (MeDiNa)“, bewährt. Die Hochschullehrenden tauschen sich im offenen Diskussionsformat über ihre

Lehransätze und Lehrmethoden aus, um so das Niveau der Wissensvermittlung zu analysieren und zu verbessern sowie insbesondere den jüngeren Dozentinnen und Dozenten Lehrerfahrungen mitzuteilen. Weiterhin wird ein hochschulweites Format „Cantina Didactica“ der Hochschule Mannheim zur Weiterbildung bzgl. Lehrmethodik (ca. 3 Termine pro Semester) genutzt.

Die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen. Auf nationaler Ebene werden die Empfehlungen des Fakultätentages „Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“ hinsichtlich der Weiterentwicklung von Studiengängen analysiert und berücksichtigt.

Hervorzuheben ist auch die Einbeziehung externer Fachexpertise in die Lehre durch die Zusammenarbeit des Lehrpersonals der Fakultät mit den jeweiligen externen Kooperationspartnern in entsprechenden Forschungsprojekten und bei der Betreuung von Praktikums- und Bachelorarbeiten. Aktuelle Forschungsthemen werden somit in die Lehre integriert.

Die aktive Teilnahme an internationalen Tagungen und Kongressen bietet eine weitere hervorragende Basis neue Forschungstrends (z.B. aktuelle internationale Ergebnisse zur „Nachhaltigkeit“) in die Lehre einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das Qualitätsmanagementsystem der Studiengänge besteht aus Regelschleifen auf unterschiedlichen Ebenen, die mit unterschiedlicher Reaktionszeit arbeiten.

Laut Evaluationsordnung der Hochschule Mannheim (Anlage A33) muss jede Lehrveranstaltung einmal pro Jahr evaluiert werden. Dies geschieht elektronisch und anonym über die Lehrplattform „Moodle“. Die Evaluationsfragen werden von den Lehrenden erstellt, womit eine Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung möglich ist. Die Durchführung der Vorlesungsevaluation wird dem Dekanat gemeldet. Durch die direkte Auswertung der Evaluation durch die Lehrenden ist eine

schnelle Rückkopplung sichergestellt. Die Ergebnisse der Vorlesungsevaluationen werden in den Lehrveranstaltungen besprochen.

Mit der Semestersprecherversammlung, die jedes Semester mit den Studierenden nach ca. 1/3 der Vorlesungszeit durchgeführt wird, kann schnell auf Missstände reagiert werden. Die Semestersprecherversammlung meldet dem Dekan und den Studiendekaninnen Problemfälle. Auch der Umgang mit der Evaluation der Lehrveranstaltungen kann in diesem Kreis erörtert werden. Für die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind Dekan und Studiendekaninnen zuständig.

In diesem Gremium Studienkommission werden auch Fragen der Studierbarkeit und des Studienerfolges diskutiert und gegebenenfalls Maßnahmen erarbeitet.

Problemfälle oder konstruktive Ideen zur Nachjustierung des Studienprogramms werden auch von der Fachschaft direkt oder über studentische Mitglieder im Fakultätsrat, der zweimal im Semester tagt, angesprochen und nach Möglichkeit geklärt.

Zusätzlich werden hochschulweit anonyme Studierendenbefragungen zum Studiengang mit Workload-Erfragung (Anlagen A23 und A24) durchgeführt. Die Hochschule nutzt außerdem die AbsolventInnenbefragung des statistischen Landesamtes. Befragungen zeigen, dass die Absolventinnen und Absolventen beider Studiengänge größtenteils mit dem Studium an der Fakultät Verfahrens- und Chemietechnik zufrieden sind und nach kurzer Zeit eine Beschäftigung überwiegend in einer typischen Branche finden.

Die Studierenden und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Ausgestaltung des Prüfungsplans und der Prüfungsmodalitäten sowie bei der Aktualisierung der Studien- und Prüfungsordnung im Vorfeld einbezogen. Dadurch können Mängel oft im Vorfeld vermieden werden, die sonst durch formale Befragungen erst im Nachgang aufgedeckt werden. Größere Änderungen am Studienprogramm wie z. B. die ab Sommersemester 2020 wirksamen Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie die Einführung des neuen Studiengangs „Nachhaltige Technische Prozesse“ werden auf einer oder mehreren Fakultätsklausuren und Sondersitzungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt in einem engmaschigen Netz Lehrveranstaltungsevaluationen unter Zuhilfenahme der Lehrplattform Moodle durch. Die Evaluationsfragen werden dabei in der Regel durch den Lehrenden selbst zusammengestellt und im Anschluss an die Befragung auch selbst ausgewertet. Eine zügige Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden ist somit gewährleistet. Um die Wissenschaftlichkeit und Vergleichbarkeit der Lehrveranstaltungsevaluationen dauerhaft sicher zu stellen, sollte die Hochschule den Lehrenden eine Person zur Seite stellen, die sie bei der eigenverantwortlichen Durchführung der Evaluation, insbesondere bei der Zusammenstellung der Fragebögen, professionell unterstützt.

Zusätzlich führt die Hochschule hochschulweit anonyme Studierendenbefragungen inkl. Workloaderhebungen durch. Zur AbsolventInnenbefragung nutzt die Hochschule die entsprechenden Angebote des Statistischen Landesamtes. Um die AbsolventInnenbefragungen zuverlässig für die Weiterentwicklung der Studienprogramme nutzen zu können, wäre eine Vertiefung dieser Befragungen möglicherweise hilfreich.

Die Studierenden werden bei der Weiterentwicklung des Studienangebotes und bei der Lösung akuter Probleme angemessen eingebunden. Durch eine Semestersprecherversammlung nach ca. einem Drittel jedes Semesters ist es möglich auf Probleme und Fehlentwicklung noch während des laufenden Semesters zu reagieren und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Evaluationsergebnisse, Fragen der Studierbarkeit und eventuelle Änderungen am Studienprogramm werden in den Gremien der Fakultät auch unter Einbeziehung der Fachschaft und der Studierendenvertreter im Fakultätsrat erörtert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- *Zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit und Vergleichbarkeit der Lehrveranstaltungsevaluationen sollte die Hochschule den Lehrenden eine Person zur Seite Stellen um sie professionell bei der Durchführung der Evaluation allgemein und bei der Erstellung der Fragebögen im Besonderen zu unterstützen.*

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit ist im Gleichstellungsplan der Hochschule verankert, der zusammen mit dem Struktur- und Entwicklungsplan verabschiedet wird.

Die Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik gestaltet die Gleichstellungsaktivitäten der Hochschule aktiv mit. Der Anteil an Professorinnen wurde seit dem Jahre 2009 von 12 % (2 von 17) auf 20 % (4 von 20) gesteigert. Die Fakultät stellt seit 2012 die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und seit 2016 auch deren Stellvertreter und entsendet einen Delegierten in die Gleichstellungskommission der

Hochschule. Über die Aktivitäten der Hochschule in den Bereichen Gleichstellung und Chancengleichheit wird regelmäßig in der Fakultätsratsitzung berichtet.

In den Studiengängen „Chemische Technik“ und „Verfahrenstechnik“ haben Frauen die Studiengangleitungen inne und treten in dieser Funktion als primäre Ansprechpartnerinnen der Studierenden in Fragen des Studienablaufs in Erscheinung. Dies trägt dazu bei, das traditionelle Rollenbild dieser Ingenieur-Studiengänge besonders in der prägenden Orientierungsphase im Grundstudium zu relativieren. Darüber hinaus engagieren sich beide Studiendekaninnen besonders bei Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte und bieten studieninteressierten Schülerinnen damit Vorbilder erfolgreicher Frauen im Ingenieursberuf.

Der Senat der Hochschule hat im Januar 2017 eine Satzung für ein Studium in Teilzeit verabschiedet, das insbesondere Studierenden mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen oder längerfristig erkrankten Studierenden eine Fortführung des Studiums erleichtern soll. Die Regelungen in dieser Satzung werden von der Fakultät umgesetzt und werden den Studierenden über die Webseite des Service Centers Studium bekannt gemacht. Sie werden im konkreten Fall auch in der Beratung durch die Studiengangleitungen angesprochen.

Anträge auf Nachteilsausgleich werden von den Studierenden direkt beim Prüfungsausschussvorsitzenden der Fakultät gestellt und von diesem an die betroffenen Prüferinnen und Prüfern weiterkommuniziert. Beratung zu Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende und Lehrende leistet der „Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und hat dieses in einem Gleichstellungsplan gefasst. Auf Fakultätsebene wurde diesem Plan unter anderem durch die Erhöhung des Frauenanteils unter den Professorinnen Rechnung getragen. In den Studiengängen „Chemische Technik“ und „Verfahrenstechnik“ übernehmen Frauen die Studiengangsleitung und engagieren sich besonders bei der Gewinnung von Studienanfängerinnen. Die Hochschule erhofft sich daraus eine Vorbildwirkung für junge Frauen um das veraltete Geschlechterrollenbild in den Ingenieursstudiengängen schon in der Studieneingangsphase zu brechen.

Die Fakultät sollte auch weiterhin darauf achten, den Gleichstellungsplan der Hochschule umzusetzen um auch über die symbolhaften Vorbilder hinaus den Anteil von Frauen sowohl unter den Studierenden als auch unter den Lehrpersonen konsequent der Geschlechterverteilung in der Gesellschaft näher zu bringen.

Um Zugangshürden zu senken und das Studium an der Hochschule für möglichst viele Studierende in verschiedenen Lebenssituationen möglich zu machen, verfügt die Hochschule über eine Satzung zur

Regelung des Teilzeitstudiums. Studierende werden über diese Regelungen informiert und ggf. persönlich beraten. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen, Krankheiten oder anderen besonderen Lebenssituationen sind vorhanden und werden entsprechend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

1. Keine

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO (Baden-Württemberg)

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Georg Härtel, TU Bergakademie Freiberg, Thermische und Umweltverfahrenstechnik
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Philipp Keil, Technische Hochschule Rosenheim, Chemische Verfahrenstechnik
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. habil. Rüdiger Lange, Technische Universität Dresden, Professor für Chemische Verfahrenstechnik und Anlagentechnik
- Vertreter der Berufspraxis: Dr. Gerhard Lapke, Ehem. Leiter Bildung Veba Oel AG, Gelsenkirchen
- Vertreter der Studierenden: Bernd Hahn, TU Chemnitz, Chemie

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	Ca.78%
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	8,71 – 8,74 Semester
Studierende nach Geschlecht	Durchschnittlich W: 89 / M: 170

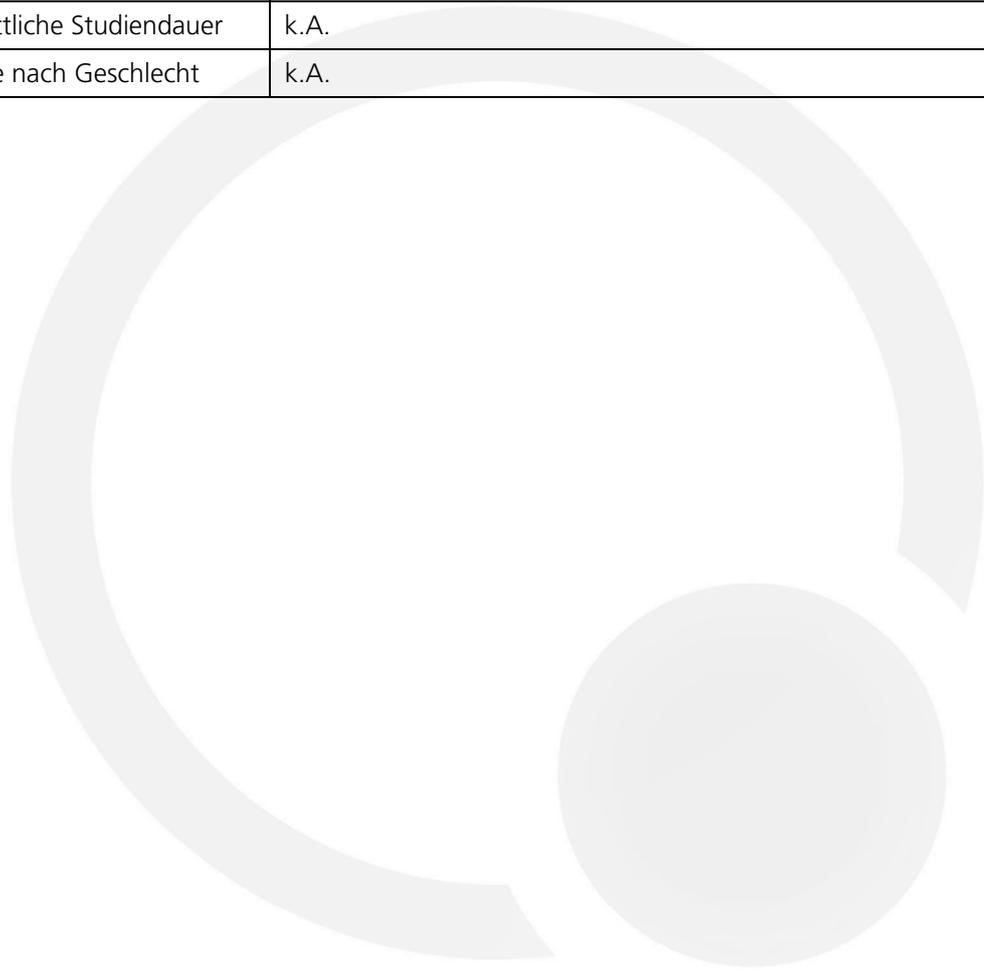
1.2 Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	Ca. 81%
--------------	---------

Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	8,04 – 8,48 Semester
Studierende nach Geschlecht	Durchschnittlich W: 70 / M: 213

1.3 Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.



2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Chemische Technik“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	26.02.2020
Zeitpunkt der Videokonferenz:	29./30.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.03.2010 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 28.06.2016 bis 30.09.2022 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

2.2 Studiengang „Verfahrenstechnik“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	26.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	29./30.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	28.03.2010 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 28.06.2016 bis 30.09.2022 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

2.3 Studiengang „Nachhaltige Technische Prozesse“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	26.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	29./30.04.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-



Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

